

# Abstimmungsvorlagen vom 19. November 2023

1/2 Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des  
Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio  
Basel) – Änderung der Kantonsverfassung und des Umweltschutz-  
gesetzes Basel-Landschaft

TTINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF L  
 GEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN M  
 NSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUM  
 EFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATEL N ARBOLD SWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIK  
 TTINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BI  
 NGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL  
 TAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN  
 EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN  
 INGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATEL N ARBOLD SWIL HÄFELFINGEN I  
 HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNI  
 ENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN S  
 BERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN  
 NZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENK  
 KINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATEL N ARBOLD SWIL  
 EINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖ  
 ANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRE  
 EN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH  
 INGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLIN  
 CH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATEL N AR  
 ERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNER  
 LAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISB  
 IGEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN  
 NGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF  
 ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLING  
 ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL  
 NBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTM  
 NDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSING  
 DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITT  
 BERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEF  
 HEMMIKEN REIGOLD SWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITI  
 NFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFING  
 CH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL  
 HENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPT  
 EFEN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSC  
 RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLD SWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN  
 NGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENB  
 SEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG T  
 EN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLING  
 ENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKIND  
 LDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLD SWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Empfehlung an die Stimmberechtigten

3

<b>1/2</b>	Kantonale Abstimmungsvorlage	
	Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel) – Änderung der Kantonsverfassung und des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft	
	Informationen zur Vorlage	4–11
	Text des Landratsbeschlusses	12–14



**Erklärvideo zur Abstimmung:**  
[www.bl.ch/abstimmungsvideos](http://www.bl.ch/abstimmungsvideos)

## Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 19. November 2023 wie folgt zu stimmen:

- JA** zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend Einführung kantonaler Deponieabgaben
  
- JA** zur Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft betreffend Einführung kantonaler Deponieabgaben

# 1/2

## **Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel) – Änderung der Kantonsverfassung und des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft**

**Abstimmungsfragen** (je 1 grüner Stimmzettel)

**1** «Wollen Sie die Änderung der Kantonsverfassung betreffend Einführung kantonaler Deponieabgaben annehmen?»

**2** «Wollen Sie die Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft betreffend Einführung kantonaler Deponieabgaben annehmen?»

### **Beschluss und Empfehlung**

Der Landrat hat am 11. Mai 2023 der Änderung der Kantonsverfassung mit 64:17 Stimmen und der Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft mit 62:20 Stimmen zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Änderung der Kantonsverfassung und die Annahme der Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft.

## Das Wichtigste in Kürze

Im Kanton fallen grosse Mengen Bauabfälle an. Ein hoher Anteil wird immer noch auf Deponien abgelagert. Deponien stellen einen erheblichen Eingriff in die Natur und Landschaft dar und sollten daher sorgsam mit Material aufgefüllt werden. Ein grosser Teil der Bauabfälle kann in Recyclinganlagen zu Recycling-Baustoffen aufbereitet und verwertet werden. Dadurch werden Deponieraum und natürliche Rohstoffe geschont.

Die Deponierung von Bauabfällen ist meistens finanziell günstiger als die Verwertung. Dadurch wird die Etablierung des Baustoffkreislaufs mit Recycling und Verwertung von Bauabfällen aus wirtschaftlichen Überlegungen unterbunden. Mit dieser Abstimmungsvorlage soll deshalb die Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Lenkungssteuer auf die Deponierung von Abfällen im Kanton Basel-Landschaft bis maximal 50 Franken pro Tonne geschaffen werden. Dazu ist die Anpassung der Kantonsverfassung und des kantonalen Umweltschutzgesetzes notwendig.

Gegenwärtig steht dem Kanton kein Mittel zur Einflussnahme auf die Deponiegebühren und damit zur Bewirtschaftung des knappen Deponieraums zur Verfügung. Bei einer Annahme der Vorlage kann der Regierungsrat künftig bei Bedarf durch die Erhebung einer Lenkungssteuer auf die Deponierung von Abfällen dafür sorgen, dass mineralische Bauabfälle vermehrt verwertet und Rohstoffe nicht deponiert werden. Somit wird ein wichtiger Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und langfristigen Entsorgungssicherheit ermöglicht.

Die Gegnerinnen und Gegner der Lenkungssteuer argumentieren, dass Bauen bereits heute teuer sei und es keine Abgaben vertrage. Zudem sei für einen funktionierenden Baustoffkreislauf kein staatlicher Eingriff in den Markt erforderlich. Des Weiteren sei die gesetzlich vorgesehene maximale Höhe der Abgabe von 50 Franken pro Tonne zu hoch angesetzt. Im Übrigen müsse der Landrat und nicht der Regierungsrat für deren Festlegung zuständig sein.

## Die Vorlage im Detail

Das «Bauwerk Kanton Basel-Landschaft», bestehend aus Gebäuden, Infrastrukturbauwerken und Anlagen wird permanent erneuert, umgebaut und erweitert. Dabei werden Baustoffe benötigt und es fallen Bauabfälle an. Trotz erheblichem Verwertungspotenzial von Bauabfällen gelangen im Kanton Basel-Landschaft jährlich grosse Mengen auf Deponien. Dadurch gehen wertvolle mineralische Rohstoffe verloren, das Potenzial zur regionalen Wertschöpfung wird nicht ausgenutzt und knapper Deponieraum wird nicht haushälterisch verfüllt. Im Gegenzug ist die Akzeptanz von neuen Deponien in der Bevölkerung gering. Dies führt zu Engpässen betreffend Deponieraum und gefährdet die Entsorgungssicherheit der Region.

Ein erheblicher Teil der mineralischen Bauabfälle kann in geeigneten Anlagen zu Recycling-Baustoffen und verwertbaren Sand- und Kiesfraktionen aufbereitet werden. Man spricht dann von einem Baustoffkreislauf. Durch die Etablierung eines Baustoffkreislaufs werden wertvolle Rohstoffe und knapper Deponieraum geschont. Die Ablagerung von Bauabfällen auf Deponien ist aber meistens günstiger als die Aufbereitung zu Recycling-Baustoffen. Hinzu kommt, dass die Abfall- und Recyclingwirtschaft sehr preissensitiv ist. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass aufgrund von tiefen Deponiegebühren wertvolle Rohstoffe aus wirtschaftlichen Gründen deponiert und somit dem Baustoffkreislauf entzogen wurden.

Gegenwärtig steht dem Kanton kein Mittel zur Einflussnahme auf die Deponiegebühren und zur Bewirtschaftung des knappen Deponieraums zur Verfügung. Mit der Einführung einer Lenkungssteuer auf deponierten Abfällen wird ein einfaches und wirkungsvolles Instrument geschaffen, um bei Bedarf den Baustoffkreislauf zu unterstützen. Die Lenkungssteuer im Sinne einer Abgabe soll nur erhoben werden, wenn der Baustoffkreislauf durch zu tiefe Deponiegebühren unterlaufen wird.

Die Aufgabe der Festlegung der Abgabe fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrats und es findet eine jährliche Überprüfung der Abgabehöhe statt. Zudem ist die maximale Abgabe auf 50 Franken pro Tonne Abfälle

begrenzt. Eine Erhöhung der Abgabe gegenüber dem Vorjahr kann maximal 10 Franken betragen. Eine Senkung der Abgabe kann in grösseren Schritten erfolgen. Sofern kein Eingriff erforderlich ist, weil der Baustoffkreislauf funktioniert und Deponieraum haushälterisch verfüllt wird, kann der Regierungsrat auf die Erhebung einer Abgabe verzichten. Allfällige Einnahmen aus dieser Lenkungssteuer fliessen in die Staatskasse. Dadurch werden teilweise die Ausgaben kompensiert, die der Kanton im Rahmen der Bearbeitung und Sanierung von Altlasten tätigen muss. Dadurch profitieren im Endeffekt alle Steuerpflichtigen im Kanton von allfälligen Einnahmen aus der Lenkungssteuer auf deponierten Abfällen. Die Aufgaben des Kantons im Altlastenbereich werden bis anhin mittels Steuergeldern finanziert. Der Regierungsrat erstattet dem Landrat jährlich Bericht über allfällige Einnahmen aus der Lenkungssteuer sowie über die Kosten der kantonalen Aufgaben im Bereich der Bearbeitung von Altlasten.

Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage lehnen die Lenkungssteuer auf die Deponierung von Abfällen ab, weil Bauen bereits heute teuer sei und es durch die Abgabe zu einer unnötigen Verteuerung käme. Die maximale Höhe der Abgabe sei zudem mit 50 Franken pro Tonne zu hoch angesetzt. Es wurde ein Maximalbetrag von 20 Franken beantragt. Zudem seien Anreize zu mehr Recycling im Bausektor über andere Mittel wie beispielsweise durch die Subvention von Recycling-Baustoffen zu schaffen. Des Weiteren sei die Festlegung der Lenkungssteuer, wenn es denn eine gäbe, durch den Landrat und nicht durch den Regierungsrat vorzunehmen. Der Landrat sei auch sonst für die Festlegung von Steuern und Gebühren zuständig. Ausserdem wird der vorgesehene Umgang mit allfälligen Erträgen aus der Lenkungsabgabe abgelehnt. Die Erträge seien via eine Spezialfinanzierung zur Entschädigung von Standortgemeinden von Deponien und Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle zu verwenden.

## Stellungnahme des Regierungsrats

Bauabfälle machen den grössten Anteil der gesamten Abfallmenge aus. In der Region Basel gelangen jährlich zu viele mineralische Bauabfälle auf Deponien im Kanton Basel-Landschaft. Durch eine bessere Ausschöpfung des Verwertungspotenzials und ein hochwertiges Recycling könnte die deponierte Menge wesentlich gesenkt und der Bauwirtschaft wertvolle Recycling-Baustoffe zugeführt werden. Ebenso liesse sich dadurch eine regionale Wertschöpfung bei gleichzeitiger Schonung der natürlichen Ressourcen und des Deponieraums schaffen.

Deponien stellen einen erheblichen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Die Akzeptanz von zusätzlichen Deponien in der Bevölkerung ist gering. Demzufolge muss mit dem kostbaren Deponieraum haushälterisch umgegangen werden. Engpässe betreffend Deponieraum gefährden die Entsorgungssicherheit der Region. Dies kann die Standortattraktivität negativ beeinflussen. Diesbezüglich gilt es ausserdem zu bedenken, dass zu einem funktionierenden Baustoffkreislauf Deponien gehören, weil nicht alle Abfälle verwertet werden können.

Im Kanton Basel-Landschaft konnte bis anhin kein umfassender Baustoffkreislauf etabliert werden. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Die Defizite wurden erkannt und der Regierungsrat hat das «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» vorgelegt. Dadurch werden Rahmenbedingungen geschaffen, die zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs beitragen. Die Vergangenheit hat aber auch gezeigt, dass die Deponiegebühren eine wesentliche Rolle spielen. Günstige Deponiegebühren unterlaufen die Massnahmen zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs. Bis anhin steht dem Kanton kein Mittel zur Einflussnahme auf die Deponiegebühren zur Verfügung.

Mit der Einführung einer Lenkungssteuer auf die Deponierung von Abfällen wird ein einfaches und wirkungsvolles Instrument geschaffen, um bei Bedarf den Baustoffkreislauf zu unterstützen. Zur Erhebung von Deponieabgaben im Sinne einer Lenkungssteuer wird in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft eine rechtliche Grundlage geschaffen. Darauf abgestützt,

erfolgt die Regelung der Deponieabgaben im kantonalen Umweltschutzgesetz. Darin werden die maximale Höhe der Abgabe, der Grund für die Abgabe und die Abgabepflichtigen der Deponieabgaben geregelt. Der Kanton kann Deponieabgaben für Deponien vom Typ A, B, C und E zwischen 0 bis maximal 50 Franken pro Tonne deponierte Abfälle erheben. Damit wird der notwendige Spielraum geschaffen, um bedarfsgerecht reagieren zu können. Die Festsetzung erfolgt spezifisch für die jeweiligen Deponietypen. Dem Regierungsrat kommt die operative Aufgabe zu, die Abgaben festzusetzen. Er wird auf die Erhebung von Deponieabgaben verzichten, wenn der Baustoffkreislauf funktioniert. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn das Recyceln von Baustoffen nicht durch zu tiefe Deponiekosten untergraben wird. Die künftigen Einnahmen aus den Deponieabgaben werden dem Staatshaushalt zugeführt. Dadurch werden die erfolgswirksam gebildeten Rückstellungen im Umfang von bisher rund 150 Millionen Franken an Steuergeldern kompensiert, die der Finanzierung von Altlastensanierungen dienen. Darüber erstattet der Regierungsrat dem Landrat jährlich Bericht.

Durch die Möglichkeit der Erhebung einer Deponieabgabe, wenn das Preisgefüge wirtschaftliches Recyceln verhindert, werden stabile Voraussetzungen für die im Aufbau befindliche Recycling-Industrie geschaffen. Dadurch wird die Aufbereitung von Bauabfällen zu Recycling-Baustoffen wettbewerbsfähig gegenüber der per se kostengünstigen Ablagerung von Bauabfällen auf Deponien. Auf weitere Fördermassnahmen zugunsten des Baustoffkreislaufs, wie die finanzielle Förderung von Recycling-Baustoffen, wird gegenwärtig verzichtet, da Sekundärbaustoffe am Markt grundsätzlich konkurrenzfähig sind.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Möglichkeit zur Erhebung von Deponieabgaben zusammen mit dem Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel gute Rahmenbedingungen zur Etablierung des Baustoffkreislaufs in der Region schaffen.

## **Beschluss und Empfehlung**

Der Landrat hat am 11. Mai 2023 der Änderung der Kantonsverfassung mit 64:17 Stimmen und der Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft mit 62:20 Stimmen zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Änderung der Kantonsverfassung und die Annahme der Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft.

## **Weiterführende Links**

Landratsvorlage [2022/657](#):

Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel) – Änderung der Kantonsverfassung und des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft





## **Verfassung des Kantons Basel-Landschaft**

Änderung vom [Datum]

Das Baselbieter Volk beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 100, Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 1. April 2019), wird wie folgt geändert:

### **§ 131 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt:

k. **(neu)** Abgaben für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Die Verfassungsänderung tritt am Tag nach der Abstimmung in Kraft.  
Liestal,

Im Namen des Regierungsrats  
die Präsidentin: Schweizer  
die Landschreiberin: Heer Dietrich



## **Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL)**

Änderung vom 11. Mai 2023

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft  
beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 780, Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:

#### **§ 39a (neu)**

##### **Deponieabgaben**

<sup>1</sup> Der Kanton kann Deponieabgaben bis maximal CHF 50.– pro Tonne Abfall, der in einer Deponie des Typs A, B, C oder E abgelagert wird, erheben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. die erstmalige Festlegung der Deponieabgaben im Rahmen von Abs. 1;
- b. die jährliche Überprüfung der Deponieabgaben in Bezug auf ihre Lenkungswirkung und ihre Neufestlegung bei Bedarf, wobei die Erhöhung der Deponieabgaben gegenüber dem Vorjahr nicht mehr als CHF 10.– betragen darf;
- c. die Regelung der Details zur Erhebung der Deponieabgaben.

<sup>3</sup> Abgabepflichtig sind die Deponiebetreiberinnen und -betreiber.

#### **§ 39b (neu)**

##### **Bericht über die Deponieabgaben und Ausfallkosten**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat jährlich einen Bericht über die Deponieabgaben und die vom Kanton gemäss Art. 32d Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983<sup>1)</sup> im Zusammenhang mit belasteten Standorten zu tragenden Kosten zur Kenntnisnahme und informiert die Öffentlichkeit über den Bericht.

1) SR 814.01

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal, 11. Mai 2023

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich

## **Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen**

Gemäss § 83 und § 88 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120; nachfolgend: GpR) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrats wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

## Abstimmungsinformationen für Menschen mit einer Sehbehinderung

Der Kanton Basel-Landschaft bietet die kantonalen Abstimmungsunterlagen auch als Hörfassung im Daisy-Format an. Sogenannte «Daisy-Apps» stellen die Daten strukturiert dar, erlauben das direkte Navigieren zu einzelnen Abstimmungsvorlagen und spielen die Hörfassung ab.

Die Hörfassung der Abstimmungsunterlagen können Sie als ZIP-Ordner herunterladen ([www.bl.ch/abstimmungen](http://www.bl.ch/abstimmungen)). In den gängigen App-Stores finden Sie unterschiedliche «Daisy-Apps», um diese abzuspielen.

Bei der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) können die Abstimmungsunterlagen zudem als CD im Daisy-Format bestellt werden ([medienverlag@sbs.ch](mailto:medienverlag@sbs.ch), Telefon 043 333 32 32).

## Impressum

Herausgegeben von der Landeskantlei Basel-Landschaft

Redaktionsschluss: 15. August 2023

Auflage: 203'000 Exemplare



**Erklärvideo zur Abstimmung:** [www.bl.ch/abstimmungsvideos](http://www.bl.ch/abstimmungsvideos)

INGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIE  
N TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MÜT  
SBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZG  
FINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLSBURG ARISDORF HEMMIKEN  
FINGEN ROGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRS  
EN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL  
L THÜRNE BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN  
TINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN  
GEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RA  
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNING  
BERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SI  
RG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN DI  
LINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKEN  
INDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATELN ARBOLDSWIL H  
NACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSC  
GENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZ  
LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH WA  
GEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGE  
GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATELN ARB  
BERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERK  
JEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBER  
EN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MA  
EN DÜGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF  
ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN  
ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGENBURG BIEL-B  
BERG RÜMLINGEN BLAUE LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGE  
DORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE BUUS LUPSINGE  
TINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTIN  
RWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFI  
EMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITING  
LUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUE LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGE  
LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL  
NSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTIN  
EN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHW  
RAMLSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN R  
INGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUE LANGENBRÜCK RÜNENBER  
N SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THE  
N DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGE  
KENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN  
SWIL HÄFELFINGEN RAMLSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH